

Stellungnahme des Österreichischen Berufsverbands der Sozialen Arbeit (obds) und der Österreichischen Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa) zum Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2023 – SozBezG 2023 (3814/A)

eingbracht als selbstständiger Antrag der Abgeordneten Mag. Elisabeth Scheucher-Pichler, Mag. Markus Koza, Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über die Führung der Bezeichnung "akademische Sozialarbeiterin" oder "akademischer Sozialarbeiter" sowie der Bezeichnung "akademische Sozialpädagogin" oder "akademischer Sozialpädagoge" sowie der Bezeichnung "Diplom-Sozialpädagogin" oder "Diplom-Sozialpädagoge" (Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2023 – SozBezG 2023) am 15.12.2023

Vorbemerkung

Diese Stellungnahme der Vorstände des Österreichischen Berufsverbands der Sozialen Arbeit (obds) und der Österreichischen Gesellschaft für Soziale Arbeit (ogsa) versteht sich als klare und eindeutige gemeinsame Positionierung der verbandlich organisierten Vertreter*innen von Praxis und Forschung in obiger Frage. Sie ist das Ergebnis einer fruchtbaren Kooperation und eines intensiven inhaltlichen Austausches der beiden Verbände. obds und ogsa teilen das gemeinsame Verständnis von Sozialer Arbeit, das im Gesetzesentwurf im Abschnitt der Erläuterungen enthalten ist.

Soziale Arbeit in ihren beiden Ausprägungsformen Sozialarbeit und Sozialpädagogik ist eine eigenständige Handlungswissenschaft. Sie umfasst die berufsmäßige, umfassende, bewusste und geplante Unterstützung und Hilfe für Einzelpersonen, Gruppen oder das Gemeinwesen mit dem Ziel, durch positiven Einfluss auf soziale Determinanten von Gesundheit (insbesondere, aber nicht ausschließlich in den Bereichen soziale Absicherung und Sicherung von Grundbedürfnissen, Bildung, Arbeit, Wohnen, soziale Inklusion und Nicht-Diskriminierung sowie Zugang zu Gesundheitseinrichtungen) zur Förderung, Sicherstellung oder dem Erhalt von Gesundheit beizutragen, sofern dies fachlich geboten erscheint.

Wir bedanken uns ausdrücklich bei Bundesminister Johannes Rauch, Abgeordneten des Nationalrats sowie der Landtage, Vertreter*innen der Sozialpartnerschaft sowie der Ausbildungseinrichtungen und Mitarbeiter*innen des BMSGPK, die es durch ihre Unterstützung ermöglicht haben, dass nun mit dem Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz 2023 (SozBezG 2023) ein erster, unverzichtbarer Schritt zur bundesweiten gesetzlichen Regelung der Sozialen Arbeit vorliegt.

Die einschlägigen Bestimmungen im Schulorganisations- und Schulunterrichtsgesetz für Sozialarbeit sind 2006 ausgelaufen, in diesem Sinn ist das SozBezG ein wichtiges und notwendiges Gesetz, um neuerlich eine gesetzliche Grundlage zur Bezeichnungsführung für Berufsangehörige der Sozialpädagogik und Sozialarbeit zu schaffen.

Mit dem Recht zur Bezeichnungsführung für Absolvent*innen tertiärer Ausbildungen in Sozialer Arbeit werden mit dem vorliegenden Entwurf des SozBezG 2023 einerseits die Berufsangehörigen entsprechend anerkannt, andererseits ist damit auch Transparenz gegenüber Personen, die Angebote der Sozialen Arbeit in Anspruch nehmen, gegeben, was zur Qualitätssicherung beiträgt.

Zu den im Gesetzesentwurf vorgeschlagenen Berufsbezeichnungen

In Übereinstimmung mit anderen bereits eingegangenen Stellungnahmen (insbesondere sei hier auf jene der Bundesarbeitskammer und der Studiengangsleiter*innen FH Campus Wien Departement Soziales verwiesen) empfehlen wir, auf den Zusatz „**akademisch**“ bei allen Berufsbezeichnungen ersatzlos zu verzichten. Der Begriff „akademisch“ beschreibt Lehr- und Forschungsprozesse an akademischen Ausbildungseinrichtungen – die akademische Ausbildung ist Voraussetzung, um entlang wissenschaftlich definierter Standards professionell beruflich tätig zu sein. Entsprechend dem FHG2021 gelten auch Kurzlehrgänge im Umfang von 60 ECTS als „akademisch“, sofern sie an tertiären Bildungseinrichtungen eingerichtet sind. Ein Nachweis einer akademischen Ausbildung wird in der Regel durch den akademischen Grad mit den akademischen Titeln (BA, MA, PhD), die der Berufszeichnung nachgestellt sind, nachgewiesen.

Wie in anderen Stellungnahmen angeregt, wird auch von Seiten der ogsa und des obds vorgeschlagen, **Geschlechtervielfalt** in Bezug auf die Berufsbezeichnungen analog zum Entwurf des PthG 2024 (309/ME) zu ermöglichen.

Zusätzlich regen wir an, im Gesetz einen Passus einzufügen, wonach bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen beide Bezeichnungen (Sozialarbeiter*in, Sozialpädagog*in) geführt werden können.

Das Gesetz ist direkt an die Berufsangehörigen adressiert. Alle Berufsangehörigen sind nach in Kraft treten des Gesetzes berechtigt, sich als Sozialarbeiter*in bzw. Sozialpädagog*in zu bezeichnen, unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit die Ausbildung abgeschlossen haben, sich derzeit in Ausbildung befinden oder zukünftig eine Ausbildung absolvieren, wie sie in den Erläuterungen des Gesetzes beschrieben wird. Allen anderen Personen ist diese Selbstbezeichnung untersagt und ebenso ist die Verwendung von Bezeichnungen, die Verwechslungen ermöglichen, verboten. Ein Manko ist, dass aufgrund des fehlenden Berufsrechtes mittels Bezeichnungsschutzgesetz nicht gesetzlich geregelt werden kann, auf welchen Urkunden bzw. Dokumenten die Berufsbezeichnung vermerkt bzw. aufgeführt werden muss. Aus diesem Grund werden ogsa und obds, sobald das SozBezG in Kraft getreten ist, die Fachcommunity über die Inhalte informieren und insbesondere auch anregen, dass Ausbildungseinrichtungen transparent darüber informieren, welche Studiengänge die Voraussetzungen erfüllen, damit Absolvent*innen entsprechend der **aus dem Gesetz abzuleitenden automatischen Rechtsfolge** die Selbstbezeichnung „Sozialarbeiter*in“ bzw. „Sozialpädagog*in“ führen dürfen.

Zu den im Gesetzesentwurf angeführten Ausbildungen

Aufgrund des Fehlens österreichischer Rechtsnormen für Ausbildungsinhalte in Sozialer Arbeit (Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik) auf tertiärem Niveau, greift der vorliegende Gesetzesentwurf einerseits auf internationale Standardsⁱ zurück und führt andererseits den Begriff des Grundstudiums der Sozialen Arbeit ein, das sowohl Ausbildungen in Sozialpädagogik als auch Sozialarbeit umfasst. Im gegenständlichen Entwurf finden sich in den Besonderen Bestimmungen des SozBezG 2023 nähere Ausführungen dazu. Ergänzend verweisen wir auch auf die Entwicklung eines österreichweiten **Kerncurriculums Soziale Arbeit** (siehe Stellungnahme der Studiengangsleiter:innen der österreichischen FH-Studiengänge für Soziale Arbeit) und auf das

Kerncurriculum der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit DGSA 2016ⁱⁱ. Wir begrüßen das Bemühen einer österreichweiten Abstimmung und in diesem Sinne einer weiteren Professionalisierung explizit.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Qualifikationsanforderungen von mindestens 180 ECTS-Punkten bei tertiären Ausbildungen stehen in Übereinstimmung mit den bereits genannten internationalen Ausbildungsstandards. Damit wird die Vergleichbarkeit der Ausbildungen in Österreich mit jenen im EWR-Raum aber auch international ermöglicht. Sie stärken Professionalisierungs- und Akademisierungsprozesse der Sozialen Arbeit, die in Österreich mit der Überführung in den tertiären Bereich 2001 begonnen wurden und entsprechen dem Stand des internationalen Fachdiskurses.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf auf die Realitäten der österreichischen Ausbildungslandschaft eingegangen wird und – ergänzend zum **außer Streit stehenden Umfang des Grundstudiums im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten entlang der internationalen Standards** – im Entwurf auch eine Regelung enthalten ist, die es unter definierten Voraussetzungen auch Quereinsteiger*innen ermöglicht, die Bezeichnung zu führen. Die in den Erläuterungen des Entwurfes vorgenommene Argumentation, wonach **ergänzend zum Masterstudium im Ausmaß von 120 ECTS-Punkten Inhalte des Grundstudiums in Sozialarbeit bzw. Sozialpädagogik von mindestens 60 ECTS-Punkten bis zum Abschluss des Studiums nachgewiesen werden müssen**, ist schlüssig und nachvollziehbar. Nachdrücklich verweisen wir darauf, dass aufgrund der fachlichen Notwendigkeit des Schaffens eines gemeinsamen Berufsverständnisses sowie in Anerkennung der internationalen Anforderungen, eine Abkehr von dieser im Entwurf festgeschriebenen Mindestanforderung nicht befürwortet wird. Im Gegenteil – aus fachlichen Überlegungen ist mittelfristig eine Überführung jener Ausbildungen, die derzeit auf Ebene ISCED 5 angeboten werden in das tertiäre Bildungssystem anzustreben. **Die komplexen Anforderungen, die an Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen gestellt werden, verlangen entsprechend der internationalen Standards eine fundierte, facheinschlägige Ausbildung im Ausmaß von mindestens 180 ECTS-Punkten.**

In Zusammenhang mit der Nennung unterschiedlicher Ausbildungsniveaus weisen wir auf Widersprüchlichkeiten im Gesetzesentwurf bezüglich der Verwendung der Begrifflichkeiten „postsekundär und tertiär“ als auch der **ISCED Niveaus 5, 6, und 7** hin. Dazu verweisen wir nochmals auf die Stellungnahme der Bundesarbeiterkammer, in der bereits darauf hingewiesen wurde, dass es sich bei der Nennung des ISCED Niveaus 5 im §1 um einen Fehler handeln muss. Die Überprüfung und Vereinheitlichung der verwendeten Klassifizierungen und Ausbildungsniveaus wird angeregt, wobei wir empfehlen, die ISCEDⁱⁱⁱ Klassifizierung beizubehalten, da diese den Standards der OECD entspricht und damit Ausbildungsabschlüsse auch international vergleichbar macht.

Abschließend bleibt festzustellen, dass aus Sicht der ogsa und des obds das als Entwurf vorliegende Sozialarbeits-Bezeichnungsgesetz eine notwendige und wichtige Maßnahme ist, um die Professionalisierung der Sozialen Arbeit zu fördern und die berufliche Position der Berufsangehörigen zu stärken. Der Schutz der Bezeichnungen sowohl von Sozialarbeiter*innen

als auch Sozialpädagog*innen in einem Gesetz verweist auf ein gemeinsames Verständnis der Profession Soziale Arbeit, ist national und international anschlussfähig und spiegelt den aktuellen Stand des wissenschaftlichen Diskurses wider. Da die Bezeichnungsführung von der Absolvierung bestimmter Ausbildungen abhängig gemacht wird, wird damit die Voraussetzung geschaffen, in einem bundeseinheitlichen Berufsgesetz für Soziale Arbeit weitere, dringend notwendige gesetzliche Regelungen vorzunehmen.

Wir ersuchen, die Argumente aus Praxis und Wissenschaft zu berücksichtigen. Für weiterführende Gespräche zum SozBezG 2023 und einem noch zu entwickelnden bundeseinheitlichen Berufsgesetz für Soziale Arbeit stehen wir gerne zur Verfügung.

Vorstand und Geschäftsführung des obds

DSA Christoph Krenn, Vorsitzender des obds

Mag. (FH) Marina Salmhofer, MA, Vorsitzstellvertreterin des obds

Mag. (FH) Michael Hanl-Landa, Kassier des obds

Claudia Kutzer BA MA, Kassier-Stellvertreterin des obds

Marianne Binder cand. MA, Vorstandsmitglied des obds

DSA Julia Pollak, Geschäftsführerin

DSA Ing. Gerlinde Blemenschitz-Kramer MA, Geschäftsführerin

Vorstand der ogsa

FH-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Mag.^a Johanna M. Hefel, Präsidentin

Mag.^a (FH) Dr.ⁱⁿ Marie-Therese Sagl, Präsidentin-Stellvertreterin

FH-Prof.ⁱⁿ Gabriele Kronberger, MA MSc, Kassierin

FH-Prof. Mag. (FH) Heiko Berner, PhD, MA, Kassierin-Stellvertreter

Dagmar Fenninger-Bucher, MA, Schriftführerin

Dr.ⁱⁿ Katharina Auer-Voigtländer, BA, MA, Schriftführerin- Stellvertreterin

FH-Prof.ⁱⁿ Dipl.Sozpäd.ⁱⁿ (FH) Mag.^a Dr.ⁱⁿ Iris Kohlfürst, Koordinatorin Arbeitsgemeinschaften

ⁱ IASSW und IFSW (2020): Global Standards for Social Work Education and Training. https://www.iassw-aiets.org/wp-content/uploads/2020/11/IASSW-Global_Standards_Final.pdf

ⁱⁱ Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (2016): Kerncurriculum Soziale Arbeit. <https://www.dgsa.de/ueberuns/kerncurriculum-soziale-arbeit>

ⁱⁱⁱ Vgl.: <https://www.bildungssystem.at/isced-klassifikation/internationale-standardklassifikation-im-bildungswesen>